

RS UVS Steiermark 1999/12/01 30.15-80/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1999

Rechtssatz

Verstöße gegen § 3 Abs 1 und Abs 2 FrNArbG, wonach Frauen während der Nacht (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) nicht beschäftigt werden dürfen, sind pro betroffener Arbeitnehmerin ein gesondert strafbares Delikt und im Sinne des § 22 Abs 1 VStG kumulativ zu bestrafen.

Schlagworte

Frauen Nachtarbeit Kumulation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at